

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission in der Savoyerfrage.

(Vom 3. April 1860.)

Tit. I

Die Commission, welche Sie zur Vorberathung der Savoyerfrage niedergesetzt haben, gibt sich die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß sie nach genommener Älteneinsicht in wiederholten Sitzungen diese für unser Vaterland höchst wichtige und bedeutungsvolle Frage reiflich erwogen und besprochen; daß sie gemäß einem vom Nationalrathe ausdrücklich geäußerten Wunsche auch einen Zusammentritt mit der betreffenden nationalrätthlichen Commission gehabt, dabei von Mitgliedern des h. Bundesrathes nähere Erläuterungen der gestellten Anträge entgegengenommen und endlich einmüthig beschlossen hat, Ihnen die unveränderte Annahme des mit den Anträgen des Bundesrathes übereinstimmenden Beschlusses des Nationalrathes zu beantragen.

Das Historische der gegenwärtigen Frage, sowie die rechtliche Begründung der von der Schweiz gemachten Ansprüche darf in Folge der einläßlichen und klaren Darstellung der bundesrätthlichen Botschaft, sowie der früher Ihnen von Seiten des Bundesrathes mitgetheilten Denkschrift wohl füglich als bekannt vorausgesetzt werden. Jedermann weiß, daß in Folge des letzten ital. Krieges von den seitherigen Entwicklungen in Italien die französische Regierung im Vertragwege von Sardinien die Abtretung von Savoyen und Nizza erlangt hat. Es kann schweiz. Seits die Frage füglich unerörtert bleiben, ob jener Vertrag, vom Standpunkte des europ. Gleichgewichtes aus betrachtet, Bedenken unterliege; es sind die dießfälligen Erörterungen mehr Sache der Europ. Großmächte. Unser Land hat lediglich ein Interesse daran, daß bei einer solchen Cession seine vertragsgemäßen Rechte nicht verkürzt und seine politische Stellung nicht bedroht werde.

Es konnte Ihrer Commission nun keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß allerdings durch jenen Eigenthumsübergang von Savoyen an Frankreich in unserm Rechte und in unserer Stellung, wie sie in dem zur Zeit geltenden öffentlichen Rechte Europas begründet ist, eine wesentliche Veränderung eintreten werde. Unbestrittene Thatsache ist, daß ein bestimmter Theil von Savoyen in die Neutralitätsstellung der Schweiz mit eingeschlossen ist, und daß der Schweiz ein Recht auf Besetzung dieser Gebietstheile in Kriegsfällen zusteht. Dieses Recht kann zwar, wenn Frankreich Eigenthümer dieser Gebietstheile wird, dem Buchstaben nach fortbestehen; in That und Wahrheit aber würde es rein illusorisch. Leider tritt aber ein noch schlimmeres Verhältniß ein. Bis jetzt war Genf von der Südseite und Wallis auf der Westseite durch Sardinien, das mit der Schweiz gemeinsame Interessen hatte, gedeckt. Würde jedoch der Besitz dieser Landestheile an Frankreich fallen, so wäre umgekehrt Genf von allen Seiten von Frankreich umschlossen und der Kanton Wallis mit seinen wichtigen Alpenpässen wäre jedem franz. Armeekorps offen. Daß diese Gefahr keine Einbildung des Augenblickes ist, zeigt der Vertrag von 1564, aus welchem sich ergibt, daß Schweiz. Seits schon vor 300 Jahren diese Eventualität abzuwenden versucht wurde. Die Schweiz ist also in Gefahr, positive Rechte, die ihr durch Verträge garantirt sind, zu verlieren und überdies noch in eine Stellung versetzt zu werden, in welcher ihre Integrität bedroht und ihre Neutralitätsstellung erschüttert wird.

Der Fortbestand eines nominellen Zwitter-Verhältnisses dieser Art kann übrigens auch Frankreich nicht zusagen; denn es würde, wie zu einer Quelle steter Beunruhigung in unserm Innern, so im Hinblick auf die sehr gefährdete Neutralitätsstellung der Schweiz im Europ. Staatensysteme ein Grund nicht ruhender Beschwerden anderer Mächte und in kritischen Augenblicken möchten daraus leicht unheilvolle Folgen entstehen. In der That hat die franz. Regierung dieß auch selbst anerkannt, indem sie erklärte, daß für den Fall der Uebernahme von Savoyen die Fortdauer des Systemes der Neutralisation der Nordprovinzen weder Frankreich noch der Schweiz zusagen könnte und indem sie ferner bis auf die letzten Tage wiederholt die Versicherung abgab, es liege nicht von Ferne in den Absichten des Kaisers, die neutrale Stellung der Schweiz zu gefährden oder zu schwächen.

Die Commission kann deshalb nicht umhin, dem Bundesrathe ihre volle Anerkennung darüber auszusprechen, daß er rechtzeitig dieses schwierige Verhältniß ins Auge gefaßt und sich mit redlichem Eifer bemüht hat, für die Zukunft ein einfaches, klares Rechtsverhältniß herzustellen und der Schweiz im Südwesten eine bessere Militärgränze zu sichern. Sie beantragt Ihnen demgemäß auch die Billigung der zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln und die Genehmigung der dafür erforderlichen Credite. Da

die Schweiz keineswegs auf Gebietsweiterungen ausgeht, so wäre die Fortdauer des Status quo für sie zunächst das Wünschbarste gewesen. Da dieser Standpunkt aber nicht haltbar zu sein schien, so kam der Bundesrath mit Nothwendigkeit in die Lage, eventuell den Anspruch erheben zu müssen, daß das neutralisirte Gebiet in den dauernden Besitz der Schweiz übergehe. Ein derartiges Abkommen schien sich um so mehr zu empfehlen, als Verträge ältern Datums dafür sprachen und die Völkerschaften jenes Gebiets durch ihre geographische Lage, Verkehrsbeziehungen, Sitten und Neigungen zur Schweiz hingezogen werden und diesen ihren Interessen und Gefühlen einen freimüthigen, bei der Schweiz. Bevölkerung Sympathie erweckenden Ausdruck gegeben haben.

Die kaiserl. franz. Regierung schien die Berechtigung der dießfälligen Ansprüche der Schweiz anfänglich in ihrem vollen Umfange anzuerkennen, indem an verschiedenen Orten die konfidentielle Eröffnung gemacht wurde, daß der Kaiser der Schweiz das Chablais und Faucigny abzutreten gedenke; später indeß wurden die der Schweiz günstigen Zusagen mehr und mehr beschränkter. So entstand ein Zustand schlimmer Spannung, der Schweiz. Seits zu Protesten und wiederholtem Notenwechsel führte. Prüft man die Sachlage unbefangen, so kann man kaum daran zweifeln, daß es der französischen Regierung mit ihrer anfänglichen Zusage völlig Ernst war. Neben untergeordneten Gründen scheint einen Umschlag in der Stimmung der französischen Regierung namentlich die Besorgniß bewirkt zu haben, daß bei einer schon vorher in Aussicht genommenen Zerstückelung Savoyens die vorbehaltene Zustimmung der Savoyischen Bevölkerung zum Uebergang an Frankreich schwerer erhältlich wäre. Während demzufolge die französische Regierung jede bestimmte Zusage verweigerte und auf allgemeine Zusicherungen sich zurückziehen zu sollen glaubte, wurde man schweizerischer Seits durch diese Haltung in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, zur Verwahrung von Rechten schreiten zu müssen, welche möglicherweise die französische Regierung nicht anzutasten gedachte. Es hat seine Schwierigkeiten, aus dieser Dilemma herauszukommen, namentlich seit die Verhandlungen beiderseitig einen gereizten Ton angenommen haben. Unmöglich dürfte es aber doch nicht sein. Der Text des Art. 2. des sardo-französischen Abtretungsvertrages, sowie die letzte Note des Hrn. v. Thouvenel scheinen die Möglichkeit einer friedlichen Verständigung eröffnen zu wollen, welche auch dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß dem Vernehmen nach die übrigen Garanten des Wienervertrags die Rechte und Interessen der Schweiz anerkennen und vertreten zu wollen scheinen.

Eine besondere Schwierigkeit macht dabei der Umstand, daß die Schweiz bis nach erfolgter Verständigung zu einer Veränderung des Status quo in Savoyen ihre Zustimmung nicht geben kann. Die französische Regierung hat zwar die Erklärung abgegeben, daß sie diese Provinzen nicht

militärisch besetzen wolle und es ist dieß entgegenkommende Zugeständniß anerkennenswerth. Allein es ist klar, daß auch die Etablierung einer französischen Civilverwaltung in Nordsavoyen den Rechten und Interessen der Schweiz schon präjudizirlich wäre. Indes läßt sich bei fortgesetzten Unterhandlungen vielleicht auch in diesem Punkte eine interimistische Vereinbarung treffen, welche die beiderseitigen Interessen befriedigen wird.

Unter solchen Umständen glaubte die Kommission, es sollen dem Bundesrathe allgemeine und unbeschränkte Vollmachten gegeben werden, um die Verhandlungen fortzusetzen, die Rechte und Interessen der Schweiz kräftig zu wahren und insbesondere dahin zu wirken, daß bis zu erfolgter Verständigung der Status quo nicht verändert werde. Wir sprechen dem Bundesrathe unser volles Vertrauen aus in dieser schwierigen Lage. Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß er mit ebenso viel Besonnenheit als Festigkeit die Interessen der Schweiz zu vertheidigen wissen wird. Sollten die Unterhandlungen zu einer definitiven Verständigung führen, so behält sich selbstverständlich die Bundesversammlung deren Ratifikation vor. Sollten umgekehrt weitere militärische Aufgebote stattfinden oder andere ernste Umstände eintreten, so wird der Bundesrath die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen und wir dürfen überzeugt sein, daß dieß vom Bundesrathe zu einer Zeit geschehen wird, wo die Bundesversammlung zufolge der ihr zukommenden konstitutionellen Stellung freie Entschlüsse zu fassen in der Lage sein wird.

Wir stehen gegenwärtig wohl vor der schwierigsten Frage, welche die eidgenössischen Räthe seit dem Bestande der neuen Bundesverfassung zu lösen hatten, und es konnte nicht fehlen, daß auch in den Kommissionen sich abweichende Ansichten anfänglich geltend machten. Man gelangte aber zuletzt von verschiedenen Standpunkten her zu einer Einigung. Diese Einigung, sie ist das schöne Resultat geübter Selbstüberwindung und sie ist schon an und für sich ein bedeutungsvolles Beleg dafür, daß die Schweiz, wenn die Lage der Gefahr kommen sollten, einig dastehen würde zum Schutze ihrer Freiheit und ihrer Rechte.

Verhehlen wir es uns und dem Volke nicht, es kann die schwere Prüfungstunde für unser Vaterland kommen, wo wir unsere ganze Existenz einsetzen müssen. Es wäre Uebermuth, den Zeiger dieser Stunde vorzurücken; es wäre Unehre, ihr, wenn sie gekommen ist, auszuweichen. Inzwischen liegt es in unserer Pflicht, alle Mittel, welche zu einer friedlichen Verständigung führen können, vorher zu erschöpfen. In ruhiger Entschlossenheit soll die Schweiz auf ihr gefährdetes Recht und auf ihre bedrohte Stellung hinweisen und sich dadurch der öffentlichen Meinung Europas und der Zustimmung des eigenen Volkes versichern. Dann wer-

Den, wenn uns Schwereres bevorstehen sollte, die einigen Rätthe
gewiß auch ein einiges Volk an ihrer Seite finden!

Mit vollkommener Hochachtung verharren

Bern, den 3. April 1860.

die Mitglieder der ständeräthlichen Kommission:

Dr. Dubs, Berichterstatter.

Wetti.

Briatte.

Dr. Blumer.

Häberlin.

Schenk.

Almeras.

Arnold.

Vigier.

Bericht der ständeräthlichen Kommission in der Savoyerfrage. (Vom 3. April 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1860
Date	
Data	
Seite	553-557
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 034

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.